



# **Breitbandinternet**

## **im Bezirk Rohrbach**

**roNet GmbH**

**Ahornweg 9**

**4150 Rohrbach**

**Büro: 07289 / 21 333**

**E-Mail: [office@ronet.at](mailto:office@ronet.at)**

**<http://www.ronet.at>**

## § 1 Geltung der Bedingungen

1.1 Die angebotenen Dienste und deren genaue Merkmale sind der jeweiligen Leistungsbeschreibung auf der Homepage von RoNet.at in der jeweils aktuellen Fassung ([www.roNet.at.at](http://www.roNet.at.at)) zu entnehmen. Die AGB bilden mit den maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und den Entgeltbestimmungen einen integrierenden Bestandteil jedes Vertragsverhältnisses, das mit RoNet.at geschlossen wird.

## § 2 Zustandekommen des Vertrage

2.1. Der Vertrag mit RoNet.at kommt zustande, sobald der vom Auftraggeber erteilte Auftrag von RoNet.at schriftlich, per Telefax, online oder per e-mail angenommen wurde.

2.2. Alle Angebote von RoNet.at sind immer freibleibend.

## § 3 Vertragsparteien

3.1. Auftraggeber von RoNet.at kann nur eine physische oder juristische Person sowie ein im Firmenbuch eingetragenes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sein.

3.2. RoNet.at ist berechtigt, alle nötigen Angaben über die Identität sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Auftraggebers durch Vorlage von amtlichen Dokumenten wie Lichtbildausweisen und Meldezetteln sowie den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis vom Auftraggeber zu fordern. Weiters hat der Auftraggeber auf Verlangen von RoNet.at eine Zustellanschrift und eine Zahlstelle im Inland bekannt zu geben sowie eine inländische Bankverbindung nachzuweisen.

3.3. RoNet.at ist berechtigt, alle Angaben des Auftraggebers sowie dessen Kreditwürdigkeit zu überprüfen.

3.4. RoNet.at ist insbesondere dann nicht verpflichtet, ein Vertragsverhältnis mit einem Auftraggeber zu begründen,

3.4.1. der gegenüber RoNet.at mit Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist,

3.4.2. bei dem im Jahr davor ein Vertragsverhältnis wegen Verletzung sonstiger wesentlicher vertraglicher Pflichten, insbesondere solcher, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder dem Schutz Dritter dienen, von RoNet.at beendet wurde,

3.4.3. der minderjährig ist oder dessen Geschäftsfähigkeit aus anderen Gründen beschränkt ist und keine Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters (Vormund, Sachwalter etc.) vorliegt,

3.4.4. der Auftraggeber einen außergerichtlichen Ausgleich beantragt oder über das Vermögen des Auftraggebers ein Ausgleichs-, Konkurs- oder Vorverfahren oder eine Gesamtexekution eröffnet oder bewilligt wird oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, oder dieser keine inländische Bankverbindung nachweisen kann oder dessen Kreditwürdigkeit aus anderen Gründen nicht gegeben ist.

3.4.5. der trotz Verlangen von RoNet.at keine inländische Zustellanschrift oder Zahlstelle bekannt gibt,

3.4.6. bei dem der begründete Verdacht besteht, Telekommunikationsdienste oder damit im Zusammenhang stehende Leistungen insbesondere in betrugsmäßiger Absicht zu missbrauchen oder den Missbrauch durch Dritte zu dulden oder diese bereits missbraucht hat oder den Missbrauch durch Dritte geduldet hat,

3.4.7. bei dem der begründete Verdacht besteht, dass die Leistungen von RoNet.at überwiegend durch einen Dritten in Anspruch genommen werden sollen, bei dem die Ablehnungsgründe der Ziffer 1 bis 6 vorliegen, oder

3.4.8. der unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, welche eine Beurteilung gemäß den Ziffern 1-7 nicht möglich machen.

3.5. RoNet.at ist berechtigt, den Vertragsabschluss entweder von einer Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung gemäß § 8 dieser AGB abhängig zu machen und die Inanspruchnahme von Leistungen insbesondere die Herstellung von Auslandsverbindungen durch den Auftraggeber in den ersten vier Monaten eines Vertragsverhältnisses zu beschränken.

## § 4 Vertragsbeginn und Vertragsdauer

4.1. Der Vertrag kann jederzeit nach Ablauf der Bindungsdauer zum Monatsletzten gekündigt werden. Mit Monatsletzten beginnt dann die Kündigungsfrist zu laufen (8 Wochen). Die geliehene Hardware (Modem, Antenne, Kabel, etc.) muss nach Ablauf der Kündigungsfrist innerhalb von 14 Tagen retourniert werden. Für nicht zurück gebrachte Hardware bzw. beschädigte Hardware wird ein Pauschalbetrag von EUR 150,- in Rechnung gestellt.

## § 5 Leistungsumfang

5.1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und den allfälligen - sich hierauf beziehenden Vereinbarungen der beiden Vertragsparteien, insbesondere über zusätzliche Leistungen. Sollte sich nach Vertragsabschluß der Leistungsumfang einer Produktgruppe erweitern (z.B. Webhost), wird der Auftraggeber hievon nicht extra verständigt und kommt der Auftraggeber erst auf ausdrücklichen Wunsch und - sofern vorgesehen - gegen entsprechendes Aufgeld in Genuss des erhöhten Leistungsumfangs.

5.2. RoNet.at betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. RoNet.at orientiert sich hierbei am jeweiligen Stand der Technik. Die angebotenen Dienste richten sich nach der branchenüblichen Verfügbarkeit.

5.3. Bei Betriebsversuchen wird RoNet.at die vertragliche Leistung im Rahmen der versuchsbedingt eingeschränkten technischen und betrieblichen Möglichkeiten erbringen. Beiden Vertragsparteien ist bewusst, dass sie an einem Versuch teilnehmen, der sowohl der Aufdeckung von Problemen im täglichen Betrieb als auch deren Lösung zum Ziel hat. Eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der Leistungserbringung bei Betriebsversuchen kann somit nicht übernommen werden. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers für die nicht sach- bzw. ordnungsgemäße Erbringung von vertraglich ausdrücklich zugesicherten Leistungen, bleiben davon unberührt.

5.4. Soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen des Netzes oder aufgrund einer behördlichen Anordnung erforderlich ist, ist RoNet.at berechtigt, Leistungen vorübergehend nicht zu erbringen, insbesondere Verbindungen in ihren Telekommunikationsnetzen zu unterbrechen oder in ihrer Dauer zu begrenzen. RoNet.at hat jede Unterbrechung, Betriebsunfähigkeit oder sonstige technische Störung ohne schuldhaftes Verzug zu beheben.

## § 6 Entgeltentrichtung

6.1. Die Höhe des vom Auftraggeber zu entrichtenden Entgelts richtet sich nach den zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Entgeltbestimmungen von RoNet.at. (unter roNet.at.at)

6.2. Die im Auftrag bzw. Bestellung angeführten Preise basieren unter anderem auf Leitungskosten, Zusammenschaltungskosten, Energiekosten, Raumkosten, Gebühren, Steuern und Stromkosten von RoNet.at. Sollten sich diese Kosten oder andere Kosten, welche die Kalkulation von RoNet.at beeinflussen, wesentlich verändern, so kann der Preis durch RoNet.at entsprechend angepasst werden. Das gilt insbesondere bei Änderung oder Neueinführung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben, welche die Kalkulation des Entgelts beeinflussen. RoNet.at ist somit etwa berechtigt, bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes ihre Entgelte mit Wirksamkeit der Änderung entsprechend anzupassen.

Eine Entgelterhöhung darf bei Verbrauchern nur verlangt werden, soweit der Eintritt der für die Entgelterhöhung maßgeblichen Umstände nicht vom Willen RoNet.at abhängig ist. Weiters darf eine Entgelterhöhung bei Verbrauchern nicht für Leistungen verlangt werden, die innerhalb von 2 Monaten nach Vertragsabschluß zu erbringen sind.

Die Regelung des § 25 TKG 2003 bleibt, soweit anwendbar, unberührt.

6.3. Es wird zwischen monatlich fixen (z.B. Grundgebühr), variablen und einmaligen Entgelten (z.B. Einrichtungskosten) unterschieden. Die Verrechnung und das Verhältnis zwischen diesen Entgelten ist je nach Produkt verschieden, wobei die jeweiligen unter [www.roNet.at.at](http://www.roNet.at.at) abrufbaren Entgeltbestimmungen maßgeblich sind.

6.4. Das bei der Änderung von Preisen gemäß § 25 Abs 3 TKG 2003 bestehende Kündigungsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen, wenn es zu einer Preissenkung kommt oder die Preise gemäß einem vereinbarten Index angepasst werden. Wurden mit dem Kunden Rabatte vereinbart, nimmt der Kunde an einer allfälligen Preissenkung nicht teil, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

6.5. Der Auftraggeber hat alle für die Form der Zahlungsabwicklung erforderlichen Erklärungen abzugeben und auf Verlangen jederzeit zu wiederholen, sowie sämtliche erforderlichen Informationen unverzüglich bekannt zu geben. Der Auftraggeber ist auch verpflichtet, für eine reibungslose Abwicklung der Bankeinzugszahlung bei seiner Bank Sorge zu tragen. Sämtliche dabei erwachsenden Spesen, insbesondere auch für den Fall mangelnder Kontodeckung, sind vom Auftraggeber gesondert zu tragen. Wird mit dem Auftraggeber kein Einzug von Forderungen nach dem Einzugsermächtigungsverfahren vereinbart, so ist RoNet.at berechtigt, für jede Rechnung ein Zahlscheinentgelt zu verlangen.

6.6. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem RoNet.at über sie verfügen kann. Sofern nicht anders vereinbart, sind Grundentgelte und sonstige verbrauchsunabhängige monatliche Entgelte mit dem Tag, an dem die Leitung betriebsfähig bereitgestellt wurde, für den Rest des Monats oder der Rechnungsperiode anteilig zu bezahlen. Danach sind sie monatlich zu bezahlen, wobei aus verrechnungstechnischen Gründen bis zu drei monatliche Entgelte zusammen vorgeschrieben werden können.

6.7. Andere (verbrauchsabhängige) Entgelte sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung zu bezahlen.

6.8. Soweit in den Entgeltbestimmungen keine sofortige Bezahlung in bar vorgesehen ist, werden Entgeltforderungen promptly bei Rechnungserhalt ohne Abzüge fällig. Der Rechnungsbetrag muss spätestens sieben Werktage nach Rechnungserhalt auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gut geschrieben sein.

6.9. Der Auftraggeber kann zwischen Bereitstellung der Rechnung in elektronischer Form oder in Papierform wählen. Sollte sich der Auftraggeber für die elektronische Form der Bereitstellung der Rechnungen entscheiden, wird die Rechnung per E-Mail übersandt. Diesfalls hat er lediglich auf ausdrücklichen Wunsch und gegen Kostenersatz Anspruch auf gesonderte Zusendung einer Rechnung.

6.10. Die Verrechnungstermine ergeben sich aus Auftrag bzw. Bestellung. Im Zweifel können einmalige Kosten unmittelbar nach Vertragsabschluss bzw. Lieferung und laufende verbrauchsabhängige Kosten quartalsmäßig (bezogen auf das Vertragsjahr) im vorhinein verrechnet werden. Erfolgt eine Zahlung nicht mittels Originalbeleg und ohne Angabe der richtigen Verrechnungsnummer oder Rufnummer, so tritt die schuldbeitreitende Wirkung der Zahlung erst mit der Zuordnung zur richtigen Verrechnungsnummer ein und ist vom Auftraggeber ein Bearbeitungsentgelt zu bezahlen.

6.11. In jedem Fall ist RoNet.at berechtigt, vorprozessuale Kosten, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreuung oder Eintreibung notwendig sind, - insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten - in Rechnung zu stellen. Eingeräumte Rabatte sind mit dem termingerechten Eingang der vollständigen Zahlung bedingt. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt RoNet.at vorbehalten.

6.12. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von Ereignissen, die RoNet.at die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Leitungsnetz im Bereich von Kommunikationsdienstleistungsfirmen u.s.w. - auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von RoNet.at bzw. deren Unterlieferanten oder Unterauftragnehmern auftreten, hat RoNet.at, sofern diese nicht von ihr oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden, auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von Ereignissen, die RoNet.at die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen RoNet.at, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, sofern diese dem Auftraggeber zumutbar ist, insbesondere weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind und auf Gründen beruhen, die vom Willen RoNet.at's unabhängig sind, hinauszuschieben. Die Haftung RoNet.at für Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt ist ausgeschlossen.

Bei Ausfällen von Diensten wegen einer außerhalb des Verantwortungsbereiches von RoNet.at liegenden Störung erfolgt keine Rückvergütung von Entgelten. Im Fall von unzumutbar langen Unterbrechungen oder unzumutbaren Einschränkungen bleibt das Recht des Auftraggebers auf Vertragsauflösung aus wichtigem Grund unberührt.

6.13. Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind vom Auftraggeber binnen einem Monat nach Zugang der Rechnung schriftlich bei RoNet.at zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt. Werden Entgeltforderungen ohne Ausstellung einer Rechnung bezahlt, so sind vom Auftraggeber Einwendungen binnen einem Monat nach Bezahlung der Forderung schriftlich bei RoNet.at

zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt.

RoNet.at hat aufgrund fristgerechter Einwendungen alle der Ermittlung der bestrittenen Entgeltforderung zu Grunde gelegten Faktoren zu überprüfen und anhand des Ergebnisses die Richtigkeit der bestrittenen Entgeltforderung zu bestätigen oder die Rechnung entsprechend zu ändern.

RoNet.at ist bei Erhalt einer Einwendung berechtigt, zunächst ein standardisiertes Überprüfungsverfahren durchzuführen.

6.14. Soweit RoNet.at aufgrund technischer oder rechtlicher Unmöglichkeit keine Daten gespeichert oder gespeicherte Daten aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen gelöscht hat, trifft sie keine Nachweispflicht für einzelne Daten.

6.15 Gelieferte Waren stehen bis zur vollständigen Bezahlung im uneingeschränkten Eigentum von RoNet.at

## **§ 7 Entstörung**

7.1. Der Auftraggeber hat Störungen oder Mängel am Anschluss unverzüglich RoNet.at anzuzeigen und die Entstörung oder Problembehandlung umgehend zu ermöglichen. Bei Verletzung dieser Verständigungs- oder Mitwirkungspflicht, übernimmt RoNet.at für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung resultieren (z.B. Kosten einer vom Kunden beauftragten Fremdfirma), keine Haftung.

7.2. RoNet.at wird mit der Behebung von Störungen am Anschluss innerhalb der in der für die gegenständliche Leistung in maßgeblichen Leistungsbeschreibungen genannten Regelentstörungszeit ohne schuldhafte Verzögerung beginnen. Entstörungen zu besonderen Bedingungen führt RoNet.at jeweils nach Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt durch.

7.3. Wird RoNet.at zu einer Störungsbehebung gerufen und wird festgestellt, dass entweder keine Störung vorliegt oder die Störung nicht von RoNet.at zu vertreten ist, hat der Auftraggeber RoNet.at den entstandenen Schaden zu ersetzen.

7.4. Wird RoNet.at zur Störungsbehebung aufgefordert und ist die Störungsursache vom Auftraggeber zu vertreten, so sind RoNet.at von ihr erbrachte Leistungen sowie ihr erwachsene Aufwendungen vom Auftraggeber zu bezahlen.

7.5. Vom Auftraggeber zu vertretende Verzögerungen bei der Durchführung der Entstörung bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des Auftraggebers zur Bezahlung der monatlichen Entgelte.

## **§ 8 Datenschutz**

8.1. RoNet.at ist berechtigt, Zugangsdaten und andere personenbezogene Verkehrsdaten, die für das Herstellen von Verbindungen und die Verrechnung von Entgelten oder aus technischen Gründen (etwa zur Behebung von Mängeln) sowie zur Klärung der Funktionsfähigkeiten von Diensten und Einrichtungen erforderlich sind, insbesondere Source- und Destination-IP, aber auch sämtliche andere Logfiles auf Grund seiner gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 99 Abs. 2 TKG 2003 für und bis Klärung offener Entgeltsfragen im notwendigen Umfang bis zum Ablauf jener Frist zu speichern, innerhalb der die Rechnung rechtlich angefochten werden kann oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann bzw. dies aus den genannten technischen Gründen bzw. zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit erforderlich ist. Im Streitfall wird RoNet.at diese Daten der entscheidenden Einrichtung zur Verfügung stellen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung wird RoNet.at diese Daten nicht löschen. Ansonsten wird RoNet.at Verkehrsdaten nach Beendigung der Verbindung unverzüglich löschen oder anonymisieren.

## **§ 9 Datensicherheit**

9.1. RoNet.at ergreift alle dem Stand der Technik entsprechenden, erprobten und marktüblichen Maßnahmen, um die bei ihr gespeicherten Daten zu schützen, sofern ihr diese Maßnahmen technisch möglich und zumutbar sind. Sollte es einem Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingen, bei RoNet.at gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiter zu verwenden, so haftet RoNet.at dem Auftraggeber gegenüber nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

9.2. Werden Leistungen von RoNet.at durch unberechtigte Dritte unter Verwendung von Benutzerdaten in Anspruch genommen, so haftet der Auftraggeber für alle dadurch angefallenen Entgelte aus

Kommunikationsdienstleistungen bis zum Eintreffen der Meldung des Auftrages zur Änderung des Passwortes bei RoNet.at. Weitere Schadenersatzansprüche RoNet.ats bleiben unberührt.

## § 10 Auflösung aus wichtigem Grund/Sperre

10.1 RoNet.at ist zur sofortigen Vertragsauflösung oder Dienstunterbrechung bzw. -abschaltung berechtigt, wenn ihm das Verhalten des Auftraggebers oder ihm zurechnender Personen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht.

## § 11 Allgemeine Nutzungsbedingungen

Der Kunde stimmt zu, dass er den RoNet.at Internetanschluss nicht zur Übertragung von illegalen Inhalten (Strafgesetzbuch, Pornographiegesetz, Jugendschutzgesetz, Verbotsgesetz, Telekommunikationsgesetz, Mediengesetz, Urheberrechtsgesetz, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Persönlichkeitsrechte nach Zivil- und Strafgesetz etc.) nutzt. Weiter stimmt er zu, folgendes zu unterlassen bzw. die Teilnahme an nachfolgenden Punkten nicht zu fördern oder sie zu bewerben:

- Sendung von vom Empfänger unerwünschter „Junk-Mail“ oder Massen-E-Mail aus kommerziellen oder nicht kommerziellen Gründen;
- Senden von Kettenbriefen oder Verkaufssystemen mit Pyramidenschema;
- Senden von Mail-Bomben (d.h. senden von entweder sehr großen oder sehr vielen E-Mails mit der Absicht, den Empfänger zu belästigen oder die Systeme eines Internet-Service-Providers zu stören);
- Beschädigen eines Systems oder Blockade dessen Internet-Zuganges, Fälschen oder Blockieren von Headern und /oder Adressen oder Durchführung irgendeiner anderen Aktion, deren Zweck es ist, die wahre Identität des Kunden zu verbergen oder Dritte zu diskreditieren;
- Eintragen Dritter in E-Mail-Listen, sofern der Kunde keine ausdrückliche Genehmigung dafür besitzt; Veröffentlichen von Binärdaten (d.h. Dateien wie Bilder, Audio-Clips etc) in Newsgroups außer jenen, die speziell für die Veröffentlichung von Binärdaten eingerichtet wurden.
- Unerlaubt auf irgendeinen Teil unseres oder das Netzwerk dritter zuzugreifen mit dem Ziel des Ausspähsens von Daten, die nicht ihn selbst betreffen
- Wissentlich Viren, Würmer und/oder Trojans verschicken

## § 12 Fair Use Policy

Für flat Produkte gilt eine Fair Use Policy um eine gerechte Verteilung der Ressourcen im Funknetz zu gewährleisten. Bei massivem Mehrbrauch als Durchschnitt wird bis 23:59 Uhr der Zugang auf 2 Mbit/s Geschwindigkeit gesetzt.

## § 13 Sonstige Entgelte

<b>Tarifwechsel in niedrigeres Produkt (innerhalb der Vertragsdauer)</b>	<b>EUR 49,-</b>
<b>Tarifwechsel in niedrigeres Produkt (nach der Vertragsdauer)</b>	<b>EUR 0,-</b>
<b>Tarifwechsel in höheres Produkt</b>	<b>EUR 0,-</b>
<b>Bearbeitungsgebühr &amp; Spesen</b>	
<b>bei nicht durchführbarem Einzug</b>	<b>EUR 10,-</b>
<b>Sperre / Aufhebung</b>	<b>EUR 25,-</b>
<b>Mahngebühr</b>	<b>EUR 6,-</b>

Preise inkl. MWST.